

**Promotionsordnung
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Universität Greifswald**

vom 16.06.2022

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 43 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M – V S. 18) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1018) erlässt die Universität Greifswald die folgende Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät als Satzung:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Akademischer Grad und Prüfungsleistungen
- § 2 Zulassung als Doktorand*in
- § 3 Betreuung Promotionsvorhaben
- § 4 Dissertation
 - § 4a Kumulative Dissertation
 - § 4b Monografie
- § 5 Einreichung der Dissertation
- § 6 Entscheidung über die Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 7 Rücktritt vom Verfahren
- § 8 Promotionskommission, Gutachter*innen
- § 9 Beurteilung der Dissertation
- § 10 Ablehnung der Dissertation
- § 11 Promotionskolloquium
- § 12 Gesamtnote
- § 13 Veröffentlichung der Dissertation
- § 14 Einsichtnahme in die Promotionsakte
- § 15 Vollziehung der Promotion
- § 16 Ungültigkeitserklärung und Entziehung
- § 17 Ehrenpromotion
- § 18 Gemeinsame Promotion mit einer ausländischen Universität oder wissenschaftlichen Hochschule (binationale Promotion)
- § 19 Übergangsbestimmungen
- § 20 In-Kraft-Treten

§ 1

Akademischer Grad und Prüfungsleistungen

- (1) Die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Greifswald (Fakultät) verleiht den Akademischen Grad „Dr. rer. nat.“ (Doctor rerum naturalium).
- (2) Die Promotion setzt eine von dem*der Dekan*in angenommene, mit mindestens der Note „rite“ bewertete schriftliche Arbeit (Dissertation), sowie eine mindestens mit der Note „rite“ bewertete Verteidigung (Promotionskolloquium) voraus.

§ 2

Zulassung als Doktorand*in

- (1) Die Zulassung als Doktorand*in setzt einen der folgenden Abschlüsse voraus:
 - a. einen Master of Science,
 - b. den Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung im Sinne der Approbationsordnung für Apotheker,
 - c. einen Magister in einem mathematisch-naturwissenschaftlichen Hauptfach,
 - d. die Erste Staatsprüfung für das höhere Lehramt bzw. Lehramt an Gymnasien mit einem mathematisch-naturwissenschaftlichen Hauptfach,
 - e. das Bestehen der Aufbauphase nach der GGSS-Studienordnung (§ 11 GGSS-STO) oder
 - f. einen äquivalenten Abschluss.

Die Nachweise über die Erfüllung der Voraussetzungen sind durch die Prüfungszeugnisse zusammen mit der Anmeldung im Dekanat einzureichen. Die Äquivalenz wird von dem*der Dekan*in festgestellt. In strittigen Fällen entscheidet der Fakultätsrat.

(2) Von den Zulassungsvoraussetzungen kann unbeschadet der gesetzlichen Voraussetzungen nur aus wichtigen Gründen, die der*die Doktorand*in schriftlich darzulegen hat, aufgrund eines bei dem*der Dekan*in zu stellenden Antrags befreit werden. Über die Befreiung von Zulassungsvoraussetzungen nach Maßgabe des Absatzes 1 entscheidet der Fakultätsrat. Die Befreiung kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden.

(3) Doktorand*innen sind nach § 44 Abs. 1 LHG M-V verpflichtet, sich als Promotionsstudierende an der Universität Greifswald einzuschreiben.

§ 3

Betreuung Promotionsvorhaben

- (1) Ein*e Doktorand*in wird in der Regel von einem Komitee aus mindestens zwei und höchstens vier Mitgliedern betreut, davon mindestens ein*e Professor*in bzw. Habilitierte*r. Betreuungsberechtigt sind Universitätsprofessor*innen, FH-Professor*innen, Juniorprofessor*innen, Habilitierte und vom Fakultätsrat zugelassene Promovierte; sie müssen nicht alle der MNF angehören.
 - a. Das Betreuungskomitee wird von einem Mitglied der MNF geleitet (Erstbetreuer*in).
 - b. Hinreichend qualifizierte Promovierte können auf Antrag vom Fakultätsrat auch als Mitglied in dem Betreuungskomitee mit mindestens einem weiteren Mitglied zugelassen werden.

- c. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des*der Doktoranden*in eine Einzelbetreuung durch ein professorales/habilitiertes Mitglied der MNF erfolgen.
- d. In strittigen Fällen entscheidet der Fakultätsrat über die Zusammensetzung des Betreuungskomitees.
- e. Näheres regelt der Fakultätsrat in den Ausführungsbestimmungen.

Das Betreuungskomitee wird von dem*der Dekan*in eingesetzt.

(2) Bei der Anmeldung als Doktorand*in teilt der*die Doktorand*in dem*der Dekan*in schriftlich die Namen der Betreuer*innen und das voraussichtliche Thema der Dissertation, unterschriftlich bestätigt von den Betreuer*innen, mit.

(3) Tritt der*die Doktorand*in vom Promotionsvorhaben zurück, informiert er*sie den*die Dekan*in. Ab dem neunten Fachsemester muss der*die Doktorand*in semesterweise eine Bescheinigung des*der Erstbetreuers*Erstbetreuerin vorlegen, dass das Betreuungsverhältnis weiter besteht. Anderenfalls endet das Promotionsvorhaben.

(4) Endet das Betreuungsrecht eines*einer Betreuers*Betreuerin nach Abs. 1a oder Abs. 1c, darf er*sie diese Funktion weitere drei Jahre ausüben. Über eine weitere Verlängerung entscheidet der Fakultätsrat. Wird sie nicht gewährt, so ist ein neues Mitglied des Betreuungskomitees zu bestimmen bzw. das Betreuungskomitee gemäß Absatz 5 zu verändern.

(5) Stehen Mitglieder des Betreuungskomitees aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, nicht mehr zur Verfügung, bemühen sich die restlichen Mitglieder, der*die Dekan*in und der*die Doktorand*in um Ersatz. Kann innerhalb von 12 Wochen kein Ersatz gefunden werden und entspricht die Betreuung damit nicht mehr den Anforderungen von Absatz 1, endet das Betreuungsverhältnis.

(6) Spätestens zwei Monate nach der Anmeldung als Doktorand*in übersendet der*die Erstbetreuer*in dem*der Dekan*in ein Exemplar einer Betreuungsvereinbarung. Mit gleicher Frist ist die Betreuungsvereinbarung zu erneuern, wenn das Betreuungskomitee geändert wird.

§ 4 Dissertation

(1) Eine Dissertation kann entweder in der Form einer Monografie oder als kumulative Schrift vorgelegt werden.

(2) Die Dissertation muss die Fähigkeit des*der Doktoranden*Doktorandin zu selbständiger mathematisch-naturwissenschaftlicher Forschung an einem übergeordneten Thema und ihrer geeigneten Darstellung bezeugen. Ihre*Seine Ergebnisse müssen zum wissenschaftlichen Erkenntnisfortschritt beitragen.

(3) Zur Prüfung der Dissertation sind zugehörige Primärdaten unter Beachtung datenschutzrechtlicher Regelungen durch den*die Doktorand*in zugänglich zu machen, soweit dies im Rahmen des Promotionsverfahrens oder eines sonstigen rechtlich geregelten Verfahrens erforderlich ist.

(4) Die Dissertation muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Auf Antrag kann der Fakultätsrat eine andere Sprache zulassen, wenn die Begutachtung der

Dissertation gewährleistet ist. Die Begutachtung ist gewährleistet, wenn alle Mitglieder der Promotionskommission sowie mindestens drei weitere Mitglieder des Fakultätsrates über ausreichende Kenntnisse der beantragten Sprache verfügen. Der Antrag soll von dem*der Doktorand*in im Einvernehmen mit den Betreuer*innen spätestens drei Monate nach der Anmeldung als Doktorand*in bei dem*der Dekan*in gestellt werden. In diesem Falle ist der Dissertation eine etwa 20-seitige Zusammenfassung in deutscher oder englischer Sprache beizufügen.

(5) Erläuterungen zu den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 kann der Fakultätsrat in Form von Ausführungsbestimmungen beschließen.

§ 4a Kumulative Dissertation

(1) Eine kumulative Dissertation enthält eine Sammlung von drei oder mehr publizierten, zur Veröffentlichung angenommenen oder zur Begutachtung eingereichten Publikationsmanuskripten. Weitere, nicht eingereichte Manuskripte können hinzugefügt werden, wenn sie inhaltlich zum Thema der Dissertation passen. Zusätzlich hat der*die Doktorand*in in einem Manteltext seine*ihre Ergebnisse zusammenfassend darzustellen und dabei in einen wissenschaftlichen Gesamtkontext einzubetten und zu diskutieren.

(2) Die Manuskripte müssen in einem engen fachlichen Zusammenhang stehen und durch eine übergeordnete Fragestellung verbunden sein, die durch das Thema der Dissertation ausgewiesen ist. Diese Fragestellung und die Verbindung zu den von dem*der Doktorand*in erzielten wissenschaftlichen Ergebnissen sind im Manteltext darzustellen.

(3) Bei Manuskripten einer kumulativen Dissertation mit mehreren Autor*innen ist zusätzlich der jeweilige Anteil aller Autor*innen in Bezug auf Inhalt und Umfang auszuweisen. Die Aufteilung der jeweiligen Anteile muss von dem*der Erstbetreuer*in und von dem*der Doktorand*in durch Unterschrift bestätigt werden.

(4) Die Manuskripte müssen folgenden Kriterien genügen:

- a. Es muss sich um Originalarbeiten für anerkannte, referierte wissenschaftliche Fachzeitschriften handeln. Eine Arbeit kann auch ein Übersichtsartikel sein.
- b. Die jüngste Publikation darf maximal zwei Jahre vor der Einreichung der Dissertation erschienen, zur Veröffentlichung angenommen oder zur Begutachtung eingereicht sein.
- c. Mindestens ein Manuskript, bei welchem der*die Doktorand*in Erstautor*in ist, muss bereits publiziert oder zur Veröffentlichung angenommen sein.
- d. Bei mindestens zwei Manuskripten muss der*die Doktorand*in Erstautor*in sein. Bei alphabetischer Reihenfolge der Autor*innen gilt im Zweifel der Anteil des*der Doktoranden*Doktorandin gemäß Absatz 3.
- e. Teilen sich zwei Personen eine Erstautor*innenschaft, so kann diese auf begründeten Antrag des Betreuungskomitees als volle Erstautor*innenschaft gewertet werden. Der Antrag darf bereits vor Einreichung der Dissertation gestellt werden. Bei drei oder mehr Erstautor*innenschaften bei einem Artikel ist ein solcher Antrag ausgeschlossen.
- f. Publikationen, die vorrangig Ergebnisse aus der Abschlussarbeit eines der Promotion vorausgegangenen Studiums des*der Doktoranden*Doktorandin darstellen, können nicht Bestandteil einer kumulativen Dissertation sein.
- g. Die bibliographischen Angaben der Publikationen sind vollständig anzugeben.

- h. Sind Publikationen bereits erschienen, müssen sie inhaltsgleich zur veröffentlichten Form abgedruckt werden. Sind wesentliche Leistungen des*der Doktoranden*Doktorandin in den Supplements einer Publikation zu finden, so müssen diese Informationen zur Schrift hinzugefügt oder anderweitig verfügbar gemacht werden.

(5) Weiteres regelt der Fakultätsrat in Ausführungsbestimmungen.

§ 4b Monografie

(1) Eine Monografie ist eine umfassende, in sich abgeschlossene Abhandlung zu einem wissenschaftlichen Thema. Ergebnisse, die vorrangig aus der Abschlussarbeit eines der Promotion vorausgegangenen Studiums des*der Doktoranden*Doktorandin darstellen, können nicht Bestandteil der Monografie sein.

(2) Enthält die Arbeit Inhalte von gemeinsamen Publikationen des*der Doktoranden*Doktorandin mit anderen Autor*innen, sind die Eigenanteile gemäß § 4a Absatz 3 zu kennzeichnen.

(3) Weiteres regelt der Fakultätsrat in fachspezifischen Ausführungsbestimmungen.

§ 5 Einreichung der Dissertation

(1) Das Gesuch um Eröffnung des Promotionsverfahrens ist schriftlich an den*die Dekan*in zu richten. Dem Gesuch sind beizufügen

- a. Nachweise über die Erfüllung der in § 2 Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen, falls diese nicht schon bei Anmeldung als Doktorand*in vorlagen; die Ablegung von Prüfungen ist in der Regel durch Vorlage der Prüfungszeugnisse oder amtlich beglaubigter Kopien der Prüfungszeugnisse nachzuweisen.
- b. drei gebundene Exemplare der Dissertation, versehen mit einer Inhaltsübersicht, einem Verzeichnis des benutzten Schrifttums sowie ein in deutscher oder englischer Sprache abgefasster Lebenslauf, aus dem sich der Bildungsgang des*der Doktoranden*Doktorandin ergibt.
- c. die Dissertation in elektronisch lesbarer Form und eine Erklärung, dass von der Arbeit eine elektronische Kopie gefertigt und gespeichert werden darf, um unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften eine elektronische Überprüfung der Einhaltung der wissenschaftlichen Standards zu ermöglichen.
- d. eine nach Vorgabe der Fakultät formalisierte schriftliche Erklärung darüber, dass oder gegebenenfalls inwieweit die Dissertation selbständig angefertigt wurde und dass alle Hilfsmittel und Hilfen angegeben und keine Textabschnitte eines*einer Dritten ohne Kennzeichnung übernommen wurden.
- e. eine schriftliche Erklärung darüber, ob, wann, wo und mit welchem Erfolg der*die Doktorand*in sich bereits einer Promotionsprüfung unterzogen hat und ob die Dissertation schon in der gegenwärtigen oder in einer anderen Fassung dieser oder einer anderen Fakultät oder einem anderen Fachbereich vorgelegen hat; die Erklärung ist zu ergänzen, wenn sich der*die Doktorand*in nach Abgabe der Dissertation einer Promotionsprüfung unterzogen oder um die Zulassung

nachgesucht hat.

- f. ggf. Angaben über den Speicherort der der Dissertation zugrundeliegenden Primärdaten.

(2) Um die Feststellung, dass die in § 2 Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, kann schon vor Einreichung der Dissertation nachgesucht werden. Die Entscheidung hat für das weitere Verfahren bindende Wirkung. § 16 Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 6

Entscheidung über die Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Der*Die Dekan*in entscheidet über die Eröffnung des Promotionsverfahrens und über den Antrag auf Feststellung gemäß § 5 Absatz 2. In Zweifelsfällen entscheidet der Fakultätsrat.

(2) Die Eröffnung ist zu versagen, wenn

- a. die in den §§ 2 bis 5 genannten materiellen und formellen Voraussetzungen nicht erfüllt sind;
- b. die Dissertation schon in der gegenwärtigen oder einer anderen, im Wesentlichen identischen Fassung in dieser oder einer anderen Fakultät oder einem anderen Fachbereich vorgelegen hat

(3) der*die Doktorand*in den angestrebten akademischen Grad bereits führt.

(4) Die Eröffnung des Promotionsverfahrens kann versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 16 erfüllt sind; für die Entscheidung gilt § 16 Absatz 3 entsprechend.

§ 7

Rücktritt vom Verfahren

Der*Die Doktorand*in kann vom Promotionsverfahren durch schriftliche Erklärung gegenüber dem*der Dekan*in zurücktreten, solange ein ablehnendes Gutachten über die Dissertation nicht vorliegt und eine Täuschung über das Vorliegen von Voraussetzungen für die Eröffnung des Promotionsverfahrens nicht entdeckt ist. Mit zulässiger Ausübung des Rücktritts endet das Promotionsverfahren.

§ 8

Promotionskommission, Gutachter*innen

(1) Nach Einreichung der Dissertation bestellt der*die Dekan*in eine Promotionskommission. Sie besteht aus mindestens sechs Mitgliedern, dabei müssen mindestens vier Mitglieder beim Promotionskolloquium anwesend sein. Die Promotionskommission setzt sich aus einer*einem Vorsitzenden, in der Regel allen Betreuer*innen, sowie weiteren Mitgliedern zusammen. Dabei muss mindestens ein Mitglied einem anderen Institut der Fakultät als der*des Vorsitzenden und des*der Erstbetreuers*Erstbetreuerin angehören. Der*Die Dekan*in kann aus wichtigem Grund die Zusammensetzung der Promotionskommission ändern. Die Promotionskommission trifft

ihre Entscheidung mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des*der Vorsitzenden den Ausschlag. Mindestens die Hälfte der Mitglieder der Promotionskommission darf nicht gemeinsam mit dem*der Doktorand*in publiziert haben.

(2) Die Promotionskommission bestimmt in der Regel zwei Gutachter*innen, davon mindestens eine*r aus dem Kreis der als Betreuer*in in Betracht kommenden Personen (§ 3 Absatz 1) sowie mindestens eine*n aus einer auswärtigen Universität. Eine*r der Gutachter*innen darf nicht mit dem*der Doktorand*in publiziert haben. In der Regel ist der*die Erstbetreuer*in zur*zum Gutachter*in zu bestimmen, der*die sich bei der Erstellung des Gutachtens mit dem Betreuungskomitee abstimmt.

(3) Ist der*die Doktorand*in ein*e Absolvent*in gemäß Studienordnung GGSS, kann als zweite*r Gutachter*in ein*e Professor*in des Fachbereichs der Fachhochschule bestellt werden, dessen Abschluss der*die Doktorand*in erworben hat.

(4) Als Mitglied der Promotionskommission und als Gutachter*in kann ansonsten nur bestellt werden, wer habilitiert oder Professor*in ist oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(5) Die Zusammensetzung der Promotionskommission, die Namen der Gutachter*innen und des*der Doktoranden*in einschließlich Titel der Dissertation und Promotionsfach werden den Mitgliedern des Fakultätsrates auf elektronischem Wege mitgeteilt. Die Mitglieder des Fakultätsrates können innerhalb von drei Arbeitstagen Einspruch gegen diese Festlegungen bei dem*der Dekan*in einlegen. In diesem Fall bestimmt der Fakultätsrat die Zusammensetzung der Promotionskommission und die Gutachter*innen.

(6) Die Mitglieder der Promotionskommission dürfen jederzeit in die Promotionsakte Einsicht nehmen, über die Inhalte ist Stillschweigen zu wahren.

§ 9

Beurteilung der Dissertation

(1) Die Gutachter*innen geben in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von sechs Wochen, ein Gutachten über die Dissertation ab. Als Noten sind zulässig:

- 0 = summa cum laude (ausgezeichnet)
- 1 = magna cum laude (sehr gut)
- 2 = cum laude (gut)
- 3 = rite (genügend)
- 4 = non sufficit (nicht genügend)

(2) Auf einen mit dem Betreuungskomitee abgestimmten Antrag des*der Erstbetreuers*Erstbetreuerin oder wenn zunächst nur zwei Gutachter*innen bestellt worden sind und beide die Schrift mit „summa cum laude“ bewertet haben, bestimmt der*die Dekan*in im Einvernehmen mit der Promotionskommission eine*n weitere*n auswärtige*n Gutachter*in, der*die nicht mit dem*der Doktorand*in publiziert hat.

(3) Weichen die Noten der Gutachten um mehr als eine Notenstufe voneinander ab, kann die Promotionskommission eine*n weitere*n Gutachter*in einsetzen.

(4) Bewerten alle Gutachter*innen die Dissertation mit rite oder besser, nimmt der*die

Dekan*in sie an. Bewertet ein*e Gutachter*in die Dissertation mit non sufficit, während sich die anderen Gutachter*innen für eine bessere Bewertung entscheiden, so bestimmt die Promotionskommission eine*n weitere*n, in der Regel auswärtige*n, Gutachter*in. Bewertet diese*r die Arbeit mit rite oder besser, nimmt der*die Dekan*in die Dissertation an.

(5) Die Gesamtnote der Dissertation ergibt sich aus der Bewertung der Gutachter*innen nach folgendem Verfahren:

| | | |
|----------------------------------|-------------|--------------------|
| Bei einem Gesamtdurchschnitt von | 0 | = summa cum laude; |
| bei einem Durchschnitt bis | 1,5 | = magna cum laude; |
| bei einem Durchschnitt über | 1,5 bis 2,5 | = cum laude; |
| bei einem Durchschnitt über | 2,5 | = rite. |

Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 10 Ablehnung der Dissertation

(1) Bewerten zwei Gutachter*innen die Dissertation mit non sufficit, ist die Dissertation abgelehnt und das Promotionsverfahren abgeschlossen. Die eingereichte Dissertation verbleibt bei den Fakultätsakten.

(2) Der*Die Dekan*in teilt dem*der Doktorand*in schriftlich mit, dass die Dissertation abgelehnt worden ist und welche Mängel hierfür bestimmend waren. Dem*der Doktorand*in wird auf Antrag, der binnen eines Monats nach Zugang der Mitteilung zu stellen ist, Einsicht in die zur Dissertation erstellten Gutachten gewährt.

§ 11 Promotionskolloquium

(1) Nachdem die Dissertation angenommen worden ist (§ 9 Absatz 4), lädt der*die Dekan*in zum Promotionskolloquium (§ 1 Absatz 2).

(2) Der*Die Doktorand*in erläutert im Promotionskolloquium die wesentlichen Ergebnisse und Erkenntnisse der Dissertation in einem Referat und antwortet auf wissenschaftliche Fragen und Einwendungen. Die Promotionskommission ist gehalten, die wissenschaftliche Diskussion wesentlich über den Themenkreis der Dissertation hinaus zu führen. Das Kolloquium dauert in der Regel 90 Minuten, davon sollen 30 bis 45 Minuten auf das Referat entfallen.

(3) Die Einladung zum Promotionskolloquium erfolgt spätestens zwei Wochen vor dem von dem*der Dekan*in im Einvernehmen mit dem*der Doktorand*in festgesetzten Termin. Zeit und Ort werden auf der Webseite der Fakultät bekannt gegeben und per Email allen Verfahrensbeteiligten mitgeteilt. Ausschluss der Öffentlichkeit aus einem wichtigen Grund durch den*die Dekan*in ist zulässig.

(4) Das Promotionskolloquium wird von dem*der Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet. Die von dem*der Doktorand*in erbrachte Leistung wird anschließend von der Promotionskommission bewertet, § 9 Absatz 1 gilt entsprechend.

Über die Gegenstände und Ergebnisse des Kolloquiums ist unter Verantwortung des*der Vorsitzenden eine Niederschrift zu den Akten der Fakultät zu legen.

(5) Die Note „summa cum laude“ wird nur vergeben, wenn die Entscheidung der Promotionskommission einstimmig ist. Eventuelle Enthaltungen werden nicht berücksichtigt.

(6) Wird das Promotionskolloquium als „non sufficit“ bewertet, kann es auf Antrag des*der Doktorand*in, der innerhalb von zwei Wochen nach dem Kolloquium zu stellen ist, innerhalb von zwei Monaten wiederholt werden. Wird auch dieses Kolloquium mit „non sufficit“ bewertet oder wird der Antrag nicht fristgerecht gestellt, so wird das Promotionsverfahren ohne Erfolg abgeschlossen. Die eingereichte Dissertation verbleibt bei den Fakultätsakten.

(7) Bleibt ein*e Doktorand*in ohne ausreichende Entschuldigung, die unverzüglich vorzubringen ist, dem Promotionskolloquium fern oder bricht er*sie es ohne eine solche Entschuldigung ab, so gilt dieses als nicht bestanden. Ob eine Entschuldigung als ausreichend anzusehen ist, entscheidet der*die Vorsitzende der Promotionskommission. Er*Sie kann die Vorlage eines ärztlichen, insbesondere eines amtsärztlichen, Zeugnisses verlangen, wenn sich der*die Doktorand*in mit Krankheit entschuldigt.

§ 12 Gesamtnote

(1) Aus der Bewertung der Dissertation und des Promotionskolloquiums bildet die Promotionskommission eine Gesamtnote für das Promotionsverfahren. Dabei ist bei der Bildung der Gesamtnote der Mittelwert der Benotung der Dissertation durch die Gutachter*innen mit zwei Dritteln und das Promotionskolloquium mit einem Drittel zu gewichten. Hinsichtlich der Bewertungsgrade gilt § 9 Absatz 1 entsprechend; für die Berechnung des Gesamtergebnisses gilt § 9 Absatz 5 entsprechend.

(2) Das Ergebnis ist von dem*der Vorsitzenden im Anschluss an das Promotionskolloquium dem*der Doktorand*in zu verkünden und mündlich zu begründen. Mit der Verkündung ist das Promotionsverfahren abgeschlossen. Die Prüfung der korrekten Ermittlung der Gesamtnote durch den*die Dekan*in bleibt vorbehalten.

§ 13 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Nach Abschluss des Promotionsverfahrens hat der*die Doktorand*in die Dissertation zu finalisieren. Dabei sind die von der Promotionskommission beschlossenen Auflagen, welche regelmäßig Änderungswünsche der Gutachter*innen berücksichtigen, zu erfüllen. Darüber hinaus sind inhaltliche Änderungen in der Regel nicht zulässig. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des*der Vorsitzenden der Promotionskommission, der*die zudem in jedem Fall die endgültige Fassung der Dissertation zu genehmigen hat.

(2) Die finale Dissertation ist auf dem Titelblatt als „Inauguraldissertation zur Erlangung des akademischen Grades Dr. rer. nat. der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Greifswald“ zu bezeichnen. Name, sowie Ort und Datum der Einreichung der Dissertation sind zusammen mit der Titelzeile entsprechend Satz 1, auf dem Titelblatt anzuordnen. Auf der Rückseite des Titelblattes sind die Namen des*der

Dekan*in und der Gutachter*innen sowie der Tag des Promotionskolloquiums anzugeben.

(3) Die finale Dissertation ist in vier gebundenen Exemplaren (Pflichtexemplaren) und einer elektronischen Fassung innerhalb eines halben Jahres nach dem Termin des Promotionskolloquiums in der Universitätsbibliothek abzuliefern. Versäumt der*die Doktorand*in die Frist, so verliert er*sie alle durch das Verfahren erworbenen Rechte. In besonderen Fällen kann der*die Dekan*in die Frist angemessen verlängern.

(4) Eine elektronische Version seiner*ihrer Arbeit darf der*die Doktorand*in nur dann als Dissertation bezeichnen, wenn

- a. sie identisch mit den Pflichtexemplaren ist und der*die Doktorand*in dies schriftlich versichert,
- b. die Universitätsbibliothek der Universität Greifswald auch über diese elektronische Version verfügt und
- c. er*sie der Universität Greifswald, der Deutschen Nationalbibliothek und gegebenenfalls der DFG-Sondersammelgebietsbibliothek schriftlich das Recht, die elektronische Version in Datennetzen zu veröffentlichen, überträgt.

§ 14

Einsichtnahme in die Promotionsakte

(1) Zur Auseinandersetzung mit kritischen Einwänden der Gutachter*innen ist dem*der Doktorand*in nach Vorliegen aller Gutachten Einsicht in die entsprechenden Passagen der Gutachten mit Ausnahme der Bewertungsvorschläge zu gewähren.

(2) Nach Abschluss des Promotionsverfahrens ist dem*der Doktorand*in Einsicht in die Promotionsakte und die zu der Dissertation erstellten Gutachten zu gewähren.

(3) In der Regel wird die Einsicht elektronisch gewährt.

§ 15

Vollziehung der Promotion

(1) Hat der*die Doktorand*in alle Verpflichtungen erfüllt, so vollzieht der*die Dekan*in die Promotion durch Aushändigung oder Zusendung der Promotionsurkunde.

(2) Die Urkunde nennt den Titel der Dissertation, die Gesamtbewertung des Promotionsverfahrens und den verliehenen akademischen Grad (§ 1 Absatz 1). Als Tag der Promotion wird das Datum des Promotionskolloquiums in die Urkunde eingesetzt. Die Urkunde wird in deutscher Sprache ausgestellt.

(3) Mit dem Empfang der Urkunde erhält der*die Doktorand*in das Recht zur Führung des akademischen Grades „Doctor rerum naturalium“.

§ 16

Ungültigkeitserklärung und Entziehung

(1) Ergibt sich, dass der*die Doktorand*in hinsichtlich der Promotionsleistungen oder der Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren getäuscht hat, so können die Promotionsleistungen für ungültig erklärt, der akademische Grad entzogen und die

Promotionsurkunde, sofern sie bereits ausgehändigt wurde, eingezogen werden.

(2) Der akademische Grad kann entzogen und die Promotionsurkunde eingezogen werden, wenn der*die Promovierte wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung er*sie den akademischen Grad missbraucht hat.

(3) Die Entscheidung gemäß den Absätzen 1 und 2 bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der dem Fakultätsrat angehörenden Universitätsprofessor*innen, die unter Berücksichtigung einer Empfehlung der Prüfungskommission nach Absatz 4 entscheiden. Sie sind nicht an die Empfehlung dieser Prüfungskommission gebunden.

(4) Der Fakultätsrat setzt zur Vorbereitung einer Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 für jeden Fall eine Prüfungskommission ein. Diese Prüfungskommission besteht aus mindestens drei in der Regel der Fakultät angehörenden Universitätsprofessor*innen, die das Gebiet der zu prüfenden Promotionsleistung vertreten bzw. damit vertraut sind. Des Weiteren gehört der Prüfungskommission ein*e fachfremde*r Universitätsprofessor*in der Fakultät an. Der*die Doktorand*in ist von der Prüfungskommission anzuhören.

§ 17 Ehrenpromotion

(1) Die Fakultät kann den Grad und die Würde des akademischen Grades „Doctor rerum naturalium honoris causa“ (Dr. rer. nat. h.c.) wegen hervorragender Leistungen für die Wissenschaft auf dem Gebiet der Mathematik oder der Naturwissenschaften verleihen. Die Entscheidung bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder des Fakultätsrates und von drei Vierteln der dem Fakultätsrat angehörenden Universitätsprofessor*innen. Der Senat wird nach Maßgabe der Grundordnung der Universität Greifswald beteiligt.

(2) Die Ehrenpromotion wird von dem*der Dekan*in durch Überreichung der hierfür angefertigten Urkunde vollzogen, in der die Verdienste des*der Promovierten hervorzuheben sind.

§ 18 Gemeinsame Promotion mit einer ausländischen Universität oder wissenschaftlichen Hochschule (binationale Promotion)

(1) Die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Greifswald kann zusammen mit einer Universität oder wissenschaftlichen Hochschule des Auslands (im Folgenden Partnerinstitution genannt) in einem gemeinsam durchgeführten Promotionsverfahren den akademischen Grad „Doctor rerum naturalium“ (Dr. rer. nat.) verleihen.

(2) Der*die Bewerber*in für eine binationale Promotion mit einer im Ausland gelegenen Universität muss sowohl die Anmeldevoraussetzungen an der Universität Greifswald als auch die Anmeldevoraussetzungen der ausländischen Partnerinstitution erfüllen.

(3) Ein gemeinsames Promotionsverfahren mit einer ausländischen Partnerinstitution setzt voraus, dass mit der ausländischen Partnerinstitution ein individueller Kooperationsvertrag zur Durchführung einer binationalen Promotion geschlossen wird. In diesem Vertrag wird zum Zweck eines gemeinsamen Verfahrens zwischen der Universität

Greifswald und der ausländischen Partnerinstitution eine Vereinbarung getroffen. Dieser Vertrag bedarf der vorherigen Zustimmung des*der Dekans*Dekanin der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und des Fakultätsrates. Er regelt ein gemeinsam von den zuständigen Organen der ausländischen Partnerinstitution und der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Greifswald geleitetes Promotionsverfahren.

(4) Der Vertrag kann Ausnahmen zu folgenden Vorschriften dieser Promotionsordnung vorsehen, soweit dies erforderlich ist, um Regelungen oder Traditionen der Partnerinstitution Rechnung tragen zu können:

- Sprache der Dissertation,
- Zusammensetzung und Zuständigkeit der Promotionskommission,
- Erstellung der Gutachten,
- Einsichtnahme in die Gutachten,
- Art und Umfang der Prüfungsleistungen,
- das Bewertungsverfahren einschließlich Bildung der Gesamtnote,
- Sprache der Urkunden,
- Ausfertigung der Urkunden,
- vollständiger oder teilweiser Entzug des akademischen Grades.

(5) Dem Betreuungskomitee gehören jeweils mindestens ein Mitglied der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Greifswald gemäß § 3 Absatz 1 und eine betreuungsberechtigte Person der ausländischen Partnerinstitution an.

(6) Die Pflicht zur Veröffentlichung der Dissertation und die Rechte an ihr richten sich nach den Vorschriften beider Partnerinstitutionen. Die Partnerinstitutionen regeln das Nähere im Kooperationsvertrag, soweit erforderlich, so insbesondere, wenn sich die Vorschriften der Partnerinstitutionen zur Veröffentlichung der Dissertation nicht miteinander vereinbaren lassen.

(7) Sind die in den vorgenannten Bestimmungen genannten Maßgaben erfüllt, werden dem*der Doktorand*in eine gemeinsame Promotionsurkunde oder zwei aufeinander verweisende Promotionsurkunden ausgehändigt. Alle tragen die Unterschriften und Siegel, die nach den Vorschriften der beteiligten Partnerinstitutionen erforderlich sind. Aus den Urkunden muss hervorgehen, dass die Promotion in gemeinsamer Betreuung erfolgte. Werden zwei Promotionsurkunden ausgefertigt, muss auf beiden ersichtlich sein, dass die gleichzeitige Führung des entsprechenden akademischen Grades nebeneinander ausgeschlossen ist und beide Urkunden nur in Verbindung mit der jeweils anderen gültig sind.

§ 19 Übergangsbestimmungen

Diese Promotionsordnung findet auf alle Doktorand*innen Anwendung, deren Anmeldung als Doktorand*in der Fakultät nach Inkrafttreten dieser Promotionsordnung zugeht.

§ 20 Inkrafttreten

Die Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung

in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Greifswald vom 23.03.2022, aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Greifswald vom 15.06.2022 und mit Genehmigung der Rektorin vom 16.06.2022.

**Die Rektorin
der Universität Greifswald
Universitätsprofessorin Prof. Dr. rer. nat. Katharina Riedel**

Veröffentlichungsvermerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am: 30.06.2022